

Vorlage-Nr. 14/142

öffentlich

Datum: 13.11.2014
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Kremer

Landschaftsversammlung 21.11.2014 zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage 2014 für die Haushaltsjahre 2015 / 2016

Kenntnisnahme:

Die Landschaftsversammlung Rheinland nimmt die Vorlage 14/142 - Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2015 / 2016 - zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Benehmensherstellung gemäß § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW) haben die Mitgliedskörperschaften des LVR das Recht, zur Höhe der Landschaftsumlage Stellung zu nehmen.

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 KrO NRW sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zu Kenntnis zu geben.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte übersandten zehn Mitgliedskörperschaften Stellungnahmen zur Höhe der Landschaftsumlage für die Haushaltsjahre 2015 / 2016. Daneben liegt eine gemeinschaftliche Stellungnahme von neun kreisfreien Städten vor. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 11 beigefügt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/142:

1. Ausgangslage

Die Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung für die Jahre 2015 / 2016 erfolgt nach den Regelungen des Umlagengenehmigungsgesetzes. Danach wird vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung ein Benehmensverfahren mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Landschaftsumlage durchgeführt.

Das Verfahren ist sechs Wochen vor der Aufstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung einzuleiten. Gegenstand der Benehmensherstellung ist dabei ausschließlich die Bestimmung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage und nicht die Haushaltsplanung insgesamt.

Die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage wurde am 24. September 2014 mit der Versendung der wesentlichen Daten zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 eingeleitet.

Im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte haben in der Zeit vom 13. Oktober 2014 bis zum 30. Oktober 2014 folgende Mitgliedskörperschaften

- Kreis Kleve,
- Kreis Mettmann,
- Kreis Wesel,
- Oberbergischer Kreis,
- Rhein-Erft-Kreis,
- Rhein-Kreis-Neuss,
- Rhein-Sieg-Kreis,
- StädteRegion Aachen,
- Stadt Bonn und
- Stadt Krefeld

Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 abgegeben. Daneben hat die Stadt Mülheim an der Ruhr am 22. Oktober 2014 eine gemeinschaftliche Stellungnahme abgegeben, stellvertretend für die Städte:

- Duisburg,
- Essen,
- Leverkusen,
- Mönchengladbach,
- Mülheim an der Ruhr,
- Oberhausen,
- Remscheid,
- Solingen und
- Wuppertal.

Diese wird im weiteren Text „gemeinschaftliche Einwendung“ genannt. Die Stellungnahmen sind als Anlagen 1 bis 11 beigefügt.

2. Zulässigkeit der Einwendungen

Die Beteiligungsrechte der Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung des Umlagesatzes ergeben sich aus § 23 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) in Verbindung mit § 55 Kreisordnung NRW (KrO NRW):

§ 55 KrO NRW hat folgenden Wortlaut:

„Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Festsetzung der Kreisumlage erfolgt im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden. Das Benehmen ist sechs Wochen vor Aufstellung des Entwurfes der Haushaltssatzung einzuleiten.

(2) Stellungnahmen der kreisangehörigen Gemeinden im Rahmen der Benehmensherstellung werden dem Kreistag mit der Zuleitung des Entwurfes der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Kenntnis gegeben. Den Gemeinden ist auf Wunsch Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Einwendungen der Gemeinden beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung. Der Kreis teilt ihnen das Beratungsergebnis und dessen Begründung mit.“

In analoger Anwendung des § 55 Abs. 2 sind die im Rahmen der Benehmensherstellung eingegangenen Stellungnahmen der Mitgliedskörperschaften als Einwendungen im Sinne des § 55 Abs. 2 KrO NRW zu werten und der Landschaftsversammlung zusammen mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung und deren Anlagen zur Kenntnis zu geben.

Gegen die Zulässigkeit der Einwendungen gem. § 55 KrO NRW bestehen keine Bedenken.

3. Inhaltliche Würdigung der Einwendungen

3.1 Verfahren zur Benehmensherstellung

Im Rahmen der Stellungnahmen wurde von mehreren Mitgliedskörperschaften gegen das eigentliche Verfahren zur Einleitung der Benehmensherstellung ausgeführt. Danach wurde der mit Schreiben vom 24. September 2014 übermittelte Überblick über die Grundlagen der Haushaltsplanung für nicht ausreichend erachtet.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Das Verfahren zur Benehmensherstellung bezieht sich auf die Zeit vor der Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung und ist gesetzlich sechs Wochen vor der Einbringung der Haushaltssatzung einzuleiten. Die übermittelten Unterlagen können insoweit nur einen ersten Überblick über die Haushaltsplanungen der Jahre 2015 / 2016 geben und einen Entwicklungstrend der wesentlichen Planungsparameter enthalten.

Gegenstand der Benehmensherstellung ist ausschließlich die Festsetzung des Umlagesatzes und nicht die Haushaltsplanung im Detail. Neuere Erkenntnisse zu den wesentlichen Ertrags- und Aufwandspositionen können zum Zeitpunkt der Einleitung des Benehmensverfahren nicht ausgeschlossen werden, so dass Änderungen, die Auswirkungen auf die Höhe der Landschaftsumlage haben, im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt werden müssen.

3.2 Höhe des Umlagesatzes der Landschaftsumlage im Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 unter Berücksichtigung der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2015.

Die Stellungnahmen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2015 / 2016 richteten sich mehrheitlich gegen den vorgesehenen Umlagesatz von 16,7 Prozentpunkten für 2015 bzw. 16,75 Prozentpunkten für 2016 und gehen mit der Forderung einher, die zusätzliche Entlastung durch die 2. Modellrechnung zum GFG umlagesenkend einzusetzen, wobei die Vorschläge zur Höhe des Umlagesatzes variieren.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Zum Zeitpunkt der Einleitung der Benehmensherstellung basierte die Umlageberechnung auf dem Entwurf des GFG 2015, auf der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 sowie einer eigenen Einschätzung und Risikobewertung.

Im Entwurf der Haushaltssatzung waren für die Planung des Finanzbedarfes folgende Umlagesätze vorgesehen:

- für das Jahr 2015: 16,70 Prozentpunkte und
- für das Jahr 2016: 16,75 Prozentpunkte.

Die 1. Modellrechnung zum GFG 2015 wurde am 27. August 2014 mit dem regierungsamtlichen Hinweis veröffentlicht, dass Grundlage der ermittelten Zuweisungsbeträge die Steuerschätzung aus Mai 2014 sei. Aufgrund der Entwicklung der Steuereinnahmen der letzten Monate war zum damaligen Zeitpunkt davon auszugehen, dass nach Vorliegen der Ist-Ergebnisse die zur Verfügung stehende Finanzausgleichsmasse geringer ausfallen würde, als noch im Gesetzesentwurf und zur 1. Modellrechnung zugrunde gelegt worden war. Dieser Einschätzung, die zum damaligen Zeitpunkt auch von den kommunalen Spitzenverbänden geteilt wurde, folgend hat der LVR bei der Planung der Erträge aus allgemeinen Deckungsmitteln zunächst keine Steigerung der Finanzausgleichsmasse im Referenzzeitraum berücksichtigt.

Durch die vom Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) am 16. Oktober 2014 veröffentlichte 2. Modellrechnung erhöhen sich die Umlagegrundlagen sowie die eigenen Schlüsselzuweisungen, da sich die verteilbare Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Vorjahr um 2,16 % erhöhen wird. Die Einschätzung des LVR hinsichtlich der Entwicklung der Steuereinnahmen hat sich bestätigt. Die wesentlichen Verbesserungen bei den Umlagegrundlagen resultieren ausschließlich aus den Mehreinnahmen in einer Größenordnung von rund 800 Mio. Euro, die dem Land NRW aus dem Länderfinanzausgleich zufließen.

Die von den einwendenden Mitgliedskörperschaften eingebrachten Aspekte zur Berücksichtigung der 2. Modellrechnung hat die Verwaltung umgesetzt und die Planung der allgemeinen Deckungsmittel im Vorfeld zur Erstellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015 / 2016 angepasst.

Die Koalitionsvereinbarung der Fraktionen von CDU und SPD für die 14. Wahlperiode der Landschaftsversammlung Rheinland vom 19. September 2014 sieht ausdrücklich vor, dass die Haushalte des Landschaftsverbandes Rheinland in Planung und Vollzug ausgeglichen sein sollen. Insofern tragen die nach der 2. Modellrechnung verbesserten Umlagegrundlagen dazu bei, dieses Ziel für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zu erreichen, allerdings gelingt der Ausgleich in der Planung nur unter Beibehaltung der mit Einleitung der Benehmensherstellung bekanntgegebenen Umlagesätze.

3.3 Aufwendungen für Integrationshilfen Soziales und Jugendhilfe

3.3.1 Integrationshilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe

Die einwendenden Mitgliedskörperschaften richten sich teilweise gegen die im Haushalt 2015 / 2016 berücksichtigten Aufwendungen für Kostenerstattungsanträge der Mitgliedskörperschaften für Integrationshelferinnen und -helfer und für Fälle, für die der LVR als zweit-angegangener Träger gemäß § 14 SGB IX Anträge weitergeleitet bekommt.

Die Verwaltung erläutert hierzu:

Zurzeit gibt es einen Dissens zwischen einzelnen Mitgliedskörperschaften und dem LVR als überörtlichem Sozialhilfeträger in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit für Integrationshelferinnen und -helfer im Rahmen der Eingliederungshilfe. Dies hat auch dazu geführt, dass Anträge zur Übernahme dieser Kosten an den LVR als zweitangegangener Träger nach § 14 SGB IX weitergeleitet worden sind.

Zu diesem Sachverhalt hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen (Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen) in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 13. Juni 2014 ausführlich Stellung genommen. In dieser Stellungnahme vertreten die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung, dass „die von einzelnen kreisfreien Städten vertretene Argumentation, mit der eine sachliche Zuständigkeit des LVR für die in Rede stehenden Integrationshelferfälle begründet wird, mit der Rechtslage in NRW nicht in Einklang zu bringen sei“. In dem Rundschreiben werden die rechtlichen Gründe der Auffassung dargestellt und die Kommunen gebeten, das in Gang gesetzte Verfahren zu überdenken und nicht weiterzuverfolgen.

Auch das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) hat in seinem Erlass vom 21. Juli 2014 ebenfalls zur sachlichen Zuständigkeit für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung Stellung genommen. Das MAIS hat „im Hinblick auf die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe festgehalten, dass nordrhein-westfälische Schulen grundsätzlich keine teilstationären Einrichtungen im Sinne des SGB XII seien.“

Unabhängig von der für den LVR eindeutigen Rechtslage muss jedoch sowohl für die Fälle, in denen der LVR als zweitangegangener Sozialhilfeträger gemäß § 14 SGB IX zur Leistung verpflichtet ist, als auch für die vorliegenden und weiter zu erwartenden Anträge auf Kostenerstattung, in denen es unter Umständen zu einem Streitverfahren kommen wird, Vorsorge im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 für die Vorjahre sowie im Rahmen der Haushaltsplanung für künftig entstehende Forderungen nach vorsichtigen planerischen Grundsätzen getroffen werden.

Dieser Aufwand fällt im Haushalt des LVR an und ist daher im Haushaltsentwurf 2015 / 2016 enthalten, jedoch an der unteren Einschätzungsbreite des für den LVR absehbaren finanziellen Risikos kalkuliert. Insoweit enthält der vorliegende Haushaltsentwurf hier ein nicht unerhebliches Risiko, sofern sich die Planungsannahmen mit zeitlicher Perspektive auf die Jahre 2015 und 2016 im Rahmen der Haushaltsbewirtschaftung als nicht ausreichend erweisen sollten.

3.3.2 Integrationshilfen in ehemals integrativen Kindertagesstätten

Die Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises richtet sich gegen die im Haushaltsentwurf 2015 / 2016 ab dem Kindergartenjahr 2015 / 2016 auslaufende Kostenübernahme für Integrationshilfen in ehemals integrativen Kindertagesstätten. Die Stellungnahme der Städteregion Aachen reklamiert eine entsprechende Berücksichtigung der durch die Übergabe dieser Leistungen auf den örtlichen Träger entstehenden Entlastungswirkung für den LVR bei der Umlagesatzgestaltung.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Integrationshilfen in den ehemals integrativen Kindertagesstätten sind in die gesetzliche Zuständigkeit der örtlichen Träger überführt worden, da es sich hierbei um ambulante

Leistungen der Eingliederungshilfe handelt. Bisher hat der LVR die Kosten auf freiwilliger Basis übernommen.

Im Rahmen einer Übergangsregelung werden die Kosten für Integrationshilfen in den ehemals integrativen Einrichtungen jedoch für Kinder, für die bereits im abgelaufenen Kindergartenjahr eine Kostenzusage vorgelegen hat, noch für das Kindergartenjahr 2014/ 2015 übernommen; danach geht die Finanzierung dieser Maßnahmen generell auf den örtlichen Träger über. Gegenüber der ursprünglichen mittelfristigen Planung zum Haushalt 2014 wurde bereits eine Senkung vorgenommen. Dies wirkt sich auf das Haushaltsjahr 2015 mit (etwa) 7 Mio. Euro und auf das Jahr 2016 mit (etwa) 13 Mio. Euro Minderaufwand aus.

3.3.3 Kindpauschale

Der Kreis Mettmann merkt zur LVR-Kindpauschale an, dass die finanziellen Wirkungen der LVR-Kindpauschale für Kinder mit Behinderungen wenig transparent erscheinen und erwartete Entlastungseffekte nicht aus den vorgelegten Eckdaten ersichtlich seien.

Die Verwaltung berichtet wie folgt:

Mit der Einführung der „LVR-Kindpauschale“ in Höhe von 5.000 Euro pro Jahr und Kind und damit der Umstellung der bisherigen institutionellen auf eine individuelle Förderung unabhängig vom Ort der Betreuung (integrative oder Regelkindertagesstätte) sieht der LVR auch die Finanzierung therapeutischer Leistungen für Kinder mit Behinderungen in Kindertagesstätten, die bislang auf freiwilliger Basis übernommen wurde, in der Zukunft in der Zuständigkeit der Krankenversicherungen.

In Anerkennung der Tatsache, dass nicht alle bisher durch festangestellte Therapeutinnen und Therapeuten erbrachten Leistungen, so insbesondere pädagogische Anteile, dem Leistungskatalog der Krankenversicherungen zuzuordnen sind, wird ein Teil der Mittel, die bislang zur Finanzierung der Personalkosten für Therapeutinnen und Therapeuten verwandt wurden, benötigt, um die „LVR-Kindpauschale“ zu finanzieren, da diese um rund 2.200 Euro höher liegt als die durchschnittlich gezahlten Aufwendungen pro Kind im abgelaufenen Finanzierungssystem. Die Umstellung der Fördersystematik wirkt sich aber mittelfristig entlastend auf den Haushalt aus, da die Krankenkassen für die therapeutischen Leistungen zunehmend die Kostenträgerschaft sicherstellen werden müssen und der LVR sich aus diesen freiwilligen Leistungen zurückzieht.

Der politische Beschluss zur Umstellung der Fördersystematik, der im Dezember 2013 gefasst worden ist, sah eine Übergangsregelung bis zum Kindergartenjahr 2015/2016 vor. Danach hätte der LVR ab diesem Zeitpunkt keine Aufwendungen für therapeutische Leistungen mehr übernommen.

In der Sitzung des Landschaftsausschusses am 24. Oktober 2014 hat die politische Vertretung des LVR beschlossen, die Kindpauschale in der beschlossenen Form umzusetzen. Um aber die Erkenntnisse aus dem laufenden Monitoringprozess berücksichtigen und zeitlich angemessen umsetzen zu können, soll die endgültige Umsetzung des Beschlusses auf den Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 neu festgesetzt werden. Das bedeutet, dass der LVR erst ab diesem Zeitpunkt keine Aufwendungen für therapeutische Leistungen mehr übernehmen wird. Die Entlastungswirkungen auf den Haushalt des LVR verschieben sich damit um ein Jahr und werden erst in 2016 teilweise wirksam. Bezogen auf den Haushaltsplan 2016 sind diese durch Wegfall der freiwilligen Leistungen für Therapie ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 entsprechend anteilig berücksichtigt worden. Diese Regelung führt im Haushaltsjahr 2016 zu einer Einsparung gegenüber der ursprünglichen mittelfristigen Planung in Höhe von etwa 25,3 Mio. Euro, die im Haushaltsentwurf entsprechend berücksichtigt wurde.

3.4 Bundesbeteiligung an den Aufwendungen der Sozialhilfe

In der gemeinschaftlichen Einwendung der Städte wird Bezug auf die vom Bund ab 2015 vorgesehene Entlastung des Bundes durch die sogenannte „Übergangsmilliarde“ genommen und die Erwartung geäußert, dass sich die Bundeshilfe bei der Bemessung des Umlagesatzes bemerkbar machen wird.

Die Verwaltung erläutert hierzu:

Die Planungen des LVR berücksichtigen für den Haushaltsentwurf 2015 / 2016 die derzeit bekannten Entlastungen aus der „Übergangsmilliarde“. Der LVR partizipiert von dieser nur in geringem Umfang. Über die Umsatzsteuer, die zu den Umlagegrundlagen gehört, fließen dem LVR in 2016 (bedingt durch die Referenzperiode) lediglich rund 5,8 Mio. Euro und in 2017 rund 11,6 Mio. Euro zusätzlich im Rahmen der Umlage zu. Diese Beträge sind in die Umlagesatzgestaltung eingeflossen.

Hinsichtlich einer möglichen Entlastung aus der weiteren Bundesbeteiligung konnte indes noch keine Berücksichtigung erfolgen. Hier müssen die Gespräche und Entscheidungen zunächst abgewartet werden. Eine Arbeitsgruppe auf Bundesebene hat mit ihrer konstituierenden Sitzung am 10. Juli 2014 die Arbeit aufgenommen. Beide Landschaftsverbände werden sich dafür einsetzen, dass die Reform des Leistungsrechts für Menschen mit Behinderungen im vorgesehenen Zeitrahmen erarbeitet und umgesetzt wird. Soweit der im Koalitionsvertrag versprochene Entlastungseffekt bei den Kosten der Eingliederungshilfe auf der Ebene des LVR tatsächlich einträte, würde dieser - soweit möglich - über eine Umlagesatzsenkung an die Mitgliedskörperschaften weitergegeben.

Der gewählte Finanzierungsweg für die „Übergangsmilliarde“ und der dadurch beim LVR nur gering eintretende Entlastungseffekt zeigen aber sehr deutlich auf, dass derzeit noch keine Prognosen oder gar Berechnungen angestellt werden können, die Umlagesatzsenkungen nachzeichnen könnten. Insbesondere die aktuellen Überlegungen und Diskussionen zum „Scholz-Schäuble-Papier“ zu einer Umsetzung der im Koalitionsvertrag festgelegten kommunalen Entlastung über eine höhere Beteiligung an den kommunalen Aufwendungen für die Kosten der Unterkunft für erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem SGB II bis hin zur vollständigen Übernahme sowie eine Erhöhung des kommunalen Steueranteils über die Integration des Solidaritätszuschlages unter anderem in den Einkommensteuertarif lassen eine direkte Entlastung im Rahmen der Eingliederungshilfe zweifelhaft erscheinen.

3.5 Einwendungen zu Standards in der Eingliederungshilfe

Der Kreis Mettmann regt in seiner Stellungnahme an, die Standards in der Eingliederungshilfe einer ergebnisoffenen Überprüfung zu unterziehen.

Hierzu erläutert die Verwaltung wie folgt:

Die bestehenden Standards resultieren weit überwiegend aus gesetzlichen Regelungen. Beispielhaft wurden mit der Einführung des Wohn- und Teilhabegesetzes Festlegungen zu Art und Güte der Wohneinrichtungen und der Betreuung von Menschen mit Behinderungen in NRW getroffen, die der LVR beachtet. Auch die laufende Diskussion zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes lässt weitere Standardfestlegungen und -verbesserungen erwarten. Der LVR kann lediglich im Verbund mit den kommunalen Spitzenverbänden und Interessensgemeinschaften versuchen, Einfluss auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zu nehmen.

3.6 Einwendungen zu Personalkosten

Die Stellungnahme der Stadt Krefeld und die gemeinschaftlichen Einwendungen der Städte umfassen neben Anmerkungen zum Personalkostenbudget des Planungszeitraumes auch den Hinweis auf einen Zuwachs von 140 Stellen im Jahr 2014 für den gesamten LVR, somit auch für die Sonderrechnungen.

Zur Steigerung der Personalkosten wird wie folgt Stellung genommen:

Auf die Eigenbetriebe des LVR entfallen allein 95 Stellen, die refinanziert und damit umlageneutral sind. Die Ausweitung des Stellenplans um 45 Stellen für die Kernverwaltung des LVR erfolgte ausschließlich aufgrund von neuen Aufgaben oder zusätzlichem Arbeitsaufkommen, wobei 8,5 Stellen durch Ersatzleistungen Dritter refinanziert werden konnten.

Beispielhaft kann die Entwicklung im Dezernat Soziales angeführt werden, wo im Jahr 2014 unter anderem für die Realisierung der Leistungen der Grundsicherung 15,5 zusätzliche Stellen erforderlich wurden.

Der Bund übernimmt, wie mehrfach im Zusammenhang mit den steigenden Erträgen dargelegt, die Aufwendungen der Grundsicherung. Der LVR ist im Rahmen der Auftragsverwaltung für den Bund tätig. Das bedeutet, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Realisierung der Ansprüche entstehen, sind nicht Bestandteil der Erstattungsleistungen. Vielmehr erwartet der Bund, dass die Verwaltungskosten zur Realisierung der Grundsicherungsansprüche jeweils aus Eigenmitteln übernommen werden.

Mit dem Übergang der Bearbeitung auf den LVR waren umfangreiche Prüfungen, bzw. fristgebundene Antragsverfahren erforderlich, die wesentlich den Stellenmehrbedarf begründeten. Durch die personelle Verstärkung in diesem Leistungsbereich werden für das Jahr 2015 voraussichtlich Erträge in einer Größenordnung von rd. 109 Mio. Euro erwartet.

Darüber hinaus ist es dem LVR gelungen, wenn auch mit erheblichem Personaleinsatz, seit Jahren die Fallzahl im stationären Bereich - entgegen dem Bundestrend - stabil zu halten. Der dadurch vermiedene Aufwandszuwachs unterschreitet deutlich den eingesetzten Verwaltungsaufwand, so dass der zur Umsteuerung erforderliche Personaleinsatz unter wirtschaftlichen Aspekten gerechtfertigt ist.

3.7 Einwendungen gegen die zusätzliche finanzielle Belastung aufgrund der Beteiligung des LVR an der Archäologischen Zone mit Jüdischem Museum

Die Stellungnahme des Kreises Mettmann umfasst einen Hinweis auf fehlende Informationen zur Archäologischen Zone mit jüdischem Museum.

Hierzu erläutert die Verwaltung:

Bei der Einleitung der Benehmensherstellung können nur die wesentlichen Sachverhalte der Planung dargestellt werden, mit dem Ziel einen ersten Überblick über die Haushaltsplanungen und einen Entwicklungstrend für die wesentlichen Planungsparameter zu geben.

Für die Archäologische Zone mit jüdischem Museum wurde im Haushaltsentwurf 2015 / 2016 eine eigene Produktgruppe (PG 079) eingerichtet, um die entstehenden Aufwendungen transparent abbilden zu können.

4. Informationsveranstaltungen

Um die Mitgliedskörperschaften umfänglich über die Grundlagen der Planung für die Haushaltsjahre 2015 / 2016 zu informieren, aber auch um auf eventuell seit der Einleitung der Benehmensherstellung eingetretene Entwicklungen eingehen zu können, hat vor der Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung in die Landschaftsversammlung am 5. November 2014 eine Informationsveranstaltung zum Entwurf des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 stattgefunden.

In einer weiteren Veranstaltung am 19. November 2014 wird - wie bereits in den Vorjahren erfolgreich praktiziert - den kreisangehörigen Städten und Gemeinden die Gelegenheit zur Information über die Eckpunkte der Haushaltsplanung 2015 / 2016 des LVR geboten.

Im Rahmen der Einladung zu diesen Veranstaltungen wurde allen Teilnehmenden das Eckpunktepapier zur Gestaltung des Haushaltsentwurfs 2015 / 2016 zur Verfügung gestellt.

Die erhobenen Einwendungen werden der Landschaftsversammlung Rheinland vor der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2015 / 2016 zur Beratung und Beschlussfassung zugeleitet.

In Vertretung

H ö t t e

Prof. Dr. Ludger Sander
Stadtkämmerer

53103 Bonn, den 22.10.2014
Stadthaus, Berliner Platz 2
☎ (0228) 77 2004
FAX: (0228) 77 3827

An den Landschaftsverband Rheinland
Frau LVR-Direktorin Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Stellungnahme zum Haushaltsplanentwurf 2015/2016 und zur vorgesehenen Höhe des Umlagesatzes 2015/2016

Bezug: Schreiben vom 26.09.2014 zum Haushalt 2015/2016
- Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek,

mit Schreiben vom 26.09.2014 geben Sie mir für die Bundesstadt Bonn Gelegenheit, zur Festsetzung des Umlagesatzes des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) für die Haushaltsjahre 2015/2016 Stellung zu nehmen. Gerne mache ich hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Wie aus den Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 hervorgeht, schließt der Ergebnisplan des LVR-Haushalts 2015 und 2016 jeweils mit einem Defizit ab. Dass der Haushalt des LVR ebenso wie der Haushalt der Bundesstadt Bonn seit Jahren defizitär ist, und hier wiederhole ich mich zu meinen bisherigen Stellungnahmen, ist vor allem auf die von der kommunalen Familie seit vielen Jahren kritisierte Unterfinanzierung sämtlicher kommunaler Gebietskörperschaften zurückzuführen. Trotz aller Bemühungen des Landes zur Verbesserung der kommunalen Finanzsituation, insbesondere auch über den Stärkungspakt reichen die Mittel bei Weitem nicht aus, diese strukturellen Probleme grundsätzlich für alle Kommunen zu lösen. Auch die derzeit diskutierten Hilfen des Bundes, sind zumindest dem derzeitigen Stand nach, nicht ausreichend die kommunalen Nöte zu lösen.

Für die größte Zahl der Kommunen – so auch für die Bundesstadt Bonn – bedeutet dies, dass sie letztlich ihre Umlagezahlungen über die Aufnahme von Liquiditätskrediten mit den damit einhergehenden Finanzierungskosten leistet. Für den Haushalt 2015/2016 stellt die Stadt Bonn derzeit ein Haushaltssicherungskonzept auf, welches am 13.11.2014 in den Rat der Stadt Bonn eingebracht wird. Vor diesem Hintergrund stellt die beabsichtigte Anhebung des Hebesatzes auf 16,7 % in 2015 und 16,75 % in 2016 für den Haushalt der Bundesstadt Bonn eine zusätzliche nicht tragbare Belastung dar und wird insofern von mir abgelehnt.

Entgegen der Planung des LVR muss auf Basis der 2. Modellrechnung des GFG 2015 nun auch von einer höheren Finanzausgleichsmasse für 2015ff. ausgegangen werden. Angesichts der Tatsache, dass die Ausgleichsrücklage in vielen der Mitgliedskörperschaften des LVR bereits lange aufgezehrt ist und viele Städte sogar ein negatives Eigenkapital aufweisen, sollte der Landschaftsverband die Ausgleichsrücklage vollständig ausschöpfen.

Ausdrücklich würdige ich die Konsolidierungsbemühungen des LVR in der Vergangenheit, dennoch sollte der Hebesatz der Landschaftsumlage auf dem Niveau des Jahres 2014 beibehalten werden. In meinen vergangenen Stellungnahmen zu den vorherigen Haushalten habe ich immer wieder darauf hingewiesen, dass auch der LVR so restriktiv an die Bewirtschaftung seines Haushaltes herangehen muss, wie es die Städte und die Bundesstadt Bonn schon lange tun müssen: „Es gilt, die im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes von den betroffenen Kommunen abverlangte strikte Haushaltsdisziplin für den Landschaftsverband anzuwenden, um eine gleichmäßige Finanzentwicklung von Umlageverbänden einerseits und umlagepflichtigen Gebietskörperschaften andererseits sicherzustellen.“

In Erwartung einer für die Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland positiven Entscheidung zur Festsetzung der Höhe des Umlagesatzes bedanke ich mich schon heute.

Mit freundlichen Grüßen



28. Okt. 2014

Stadt Krefeld • -20- • 47792 Krefeld

Landschaftsverband Rheinland
27. Okt. 2014
Postdienst ZV Nr. 5

An den
Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2

50663 Köln

830%
29. Okt. 2014
-21-

DER OBERBÜRGERMEISTER

Zentrale Finanzsteuerung

13. Oktober 2014

Ihr Schreiben
21.10 vom 24.09.2014

Mein Zeichen
20/1 jü

Auskunft erteilt / E-Mail
Herr Jürgens
dirk.juergens@krefeld.de

Anschrift / Zimmer
Von-der-Leyen-Platz 1
Zimmer C 211

Telefon / Fax
02151/861716
02151/861800

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2015/2016
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehme ich im Rahmen des Benehmensverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

Mit Ihrem Schreiben vom 24.09.2014, in dem Sie einen allgemeinen Überblick über die Eckdaten des Haushalts geben, kündigen Sie an, den Hebesatz in 2015 auf 16,7 % und in 2016 auf 16,75 % anheben zu wollen und somit der bisherigen Finanzplanung zu folgen.

Trotz des Anstieges der Umlagesätze steigt gleichzeitig der ausgewiesene Fehlbetrag von 9,3 Mio. Euro in 2014 über 21 Mio. Euro in 2015 auf 30 Mio. Euro in 2016. Dies entspricht einer Steigerungsrate von über 200 % in 2 Jahren. Diese Entwicklung des planmäßigen Fehlbetrags bezeichnen Sie als Ergebnis der nachhaltigen Bemühungen der vergangenen Jahre um erfolgreich umgesetzte Konsolidierungsbemühungen, die es konsequent fortzuführen gilt.

Diesen Rückschluss aus der vorgelegten Haushaltsplanung zu ziehen, ist dann schwierig zu vermitteln, wenn man dem die Anforderungen der Kommunalaufsicht an die Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung bzw. im Stärkungspakt Stadtfinanzen gegenüberstellt.

Im Rahmen der allgemeinen Deckungsmittel im Jahr 2015 gehen Sie von einem Anstieg auf 2,80 Mrd. Euro aus. Diese ergeben sich aufgrund sinkender Schlüsselzuweisungen (aufgrund der Berücksichtigung der ELAG-Abrechnungen für die Jahre 2009 – 2012) sowie

steigender Landschaftsumlage. Aufgrund der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 ergeben sich Schlüsselzuweisungen von 329.647.116 Euro sowie Umlagegrundlagen von 14.907.135.885,24 Euro. Wendet man auf diese Umlagegrundlagen den neuen Umlagesatz von 16,7 v. H. an, so erhält man eine Landschaftsumlage i. H. v. 2.489.491.693 Euro. Somit ergeben sich 2.819.138.809 Euro an allgemeinen Deckungsmitteln. Im Vergleich zum Haushaltsplan 2014 mit einem Ansatz von 2.685.744.007 Euro ist dies eine Steigerung von 133.394.802 Euro und nicht um 117 Mio. Euro, wie es aus dem Eckwertepapier hervorgeht.

Im Bereich der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe sind Steigerungen von 130 Mio. Euro in 2015 und weitere 70 Mio. Euro in 2016 berücksichtigt. Ob diese auskömmlich sind, kann nicht abgeschätzt werden, zumal eine Entgeltsteigerung aufgrund des für 2016 zu erwartenden Tarifabschlusses nicht berücksichtigt ist.

Im Bereich der Personalaufwendungen wirken sich die Tarifabschlüsse mit 6,3 Mio. Euro negativ auf das Personalkostenbudget 2015 aus. Weitere 2,6 Mio. Euro ergeben sich zusätzlich aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung. Trotzdem unterstellt der Landschaftsverband Rheinland hier weitere Konsolidierungsbemühungen und plant diese Mehraufwendungen nicht in Gänze ein. Gleichzeitig wurden in 2014 aber 140 Stellen zusätzlich beim Landschaftsverband und seinen Sonderrechnungen eingeplant.

Insofern werden im Eckwertepapier zwar Konsolidierungsabsichten kundgetan, jedoch fehlen hierzu konkrete Angaben, außer einer Erhöhung des Umlagesatzes, dessen Auswirkungen allerdings im zweistelligen Millionenbereich für nicht nachvollziehbar gehalten werden.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass die Mitgliedkörperschaften, die dem Stärkungspakt oder der Haushaltskonsolidierung unterliegen, zu einem strikten Konsolidierungskurs verpflichtet sind, um den vorgesehenen Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs zu erreichen.

Die geplante Festlegung des Umlagesatzes würde den Krefelder Haushalt in den Jahren 2015 und 2016 mit zusätzlichem Aufwand belasten. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie nachdrücklich, weitere Konsolidierungsanstrengungen zu unternehmen, da sich – trotz einer Anhebung des Umlagesatzes – in der gegenwärtigen Planung der Fehlbetrag jährlich um fast 10 Mio. Euro erhöht. Weiterhin sollte eine Anhebung des Hebesatzes – analog zu der Steuererhöhung im kommunalen Bereich –, die finale Alternative zur Finanzmittelbeschaffung sein, nachdem vorher alle Möglichkeiten anderweitiger Ertragssteigerungen bzw. Aufwandsminderungen ausgeschöpft wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Kathstede

An die
Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Ulrike Lubek
und die erste Landrätin und Kämmerin
Frau Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

**Referat II –
Finanzen, Beteiligungen,
Immobilien, Zentrale Dienste**

Gebäude: **Rathaus / Am Rathaus 1**
Eingang: **Schollenstraße 4**
Zimmer: **A.316**
Telefon: **(0208) 455 – 9922**
Telefax: **(0208) 455 – 589922**

Online:

nicole.borninghoff@muelheim-ruhr.de
<http://www.muelheim-ruhr.de>

Sprechzeiten:

nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel:

Bahn: alle Linien / Innenstadt
Bus: alle Linien / Innenstadt

Stufenloser Zugang:

Platz der Deutschen Einheit: Eingang B

Datum: **22.10.2014**

Aktenzeichen: **R II**

Haushalt 2015

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Ihr Schreiben vom 24.09.2014

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

vielen Dank für die Übersendung des o. a. Schreibens mit dem Sie das Verfahren zur Benehmensherstellung gem. § 55 Abs. 1 KrO NRW einleiten und einen ersten Überblick über wesentliche Daten des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 geben.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr sowie weitere Städte aus dem Aktionsbündnis „Raus aus den Schulden“ folgen hiermit auch in diesem Jahr gerne Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Benehmensherstellung.

Da der eigentliche Gegenstand des Benehmensverfahrens die Verständigung über die Höhe des Umlagesatzes ist, beschränkt sich die Rückäußerung auf diesen Kernpunkt.

Die in Ihrem Schreiben benannten Eckdaten basieren auf der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 vom 27.08.2014 und sind infolge der zwischenzeitlich bekannt gemachten Daten aus der 2. Modellrechnung vom 16.10.2014 zu aktualisieren.

Ihre Ankündigung die Umlagesätze der Landschaftsumlage für 2015 mit 16,70% und für 2016 mit 16,75% zu planen, kann von den Mitgliedsstädten nicht akzeptiert werden, denn jede Steigerung des Umlagesatzes gegenüber dem Jahre 2014 bedeutet eine Erhöhung der Landschaftsumlage, die – insbesondere auch in Anbetracht der nach wie vor sehr ernsten

Situation in den Stärkungspaktkommunen – ein Hindernis im Kampf um die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der kommunalen Handlungsfähigkeit ist.

Die beabsichtigte Erhöhung des Umlagesatzes im Haushaltsplanentwurf 2015/2016 begründen Sie mit Aufwandssteigerungen bei der Eingliederungshilfe sowie bei den Personalkosten. Die weitere Entwicklung bei der Entlastung der Eingliederungshilfe muss abgewartet werden. Von der ab 2015 bis voraussichtlich 2017 vom Bund gezahlten „1 Mrd. €-Vorab-Bundeshilfe“ werden jedoch auch die Landschaftsverbände durch die hälftige Aufteilung auf den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Rahmen höherer Umlagegrundlagen profitieren. Unter Berücksichtigung des Referenzzeitraumes fließt die volle Entlastung erst im Jahr 2017 ein. Die erhöhten Umlagegrundlagen müssen sich bei der Bemessung des Umlagesatzes bemerkbar machen.

Die von Ihnen weiter dargestellten Mehraufwendungen durch die Tarif- sowie Besoldungserhöhung trifft auch die Kommunen. Insbesondere die Stärkungspakt-Kommunen müssen diese Mehrbelastungen an anderer Stelle kompensieren, um die Haushaltskonsolidierung nicht zu gefährden. Die zusätzliche Übernahme der Personalmehraufwendungen des Umlageverbandes trifft die Kommunen doppelt.

Es ergeht deshalb der dringende Appell an Sie, alle alternativen Möglichkeiten noch einmal eingehend zu prüfen, um den Haushalt des LVR möglichst unter Beibehaltung des derzeitigen Umlagesatzes in Höhe von 16,3734 v.H. (rd. 16,4 v.H.) zu gestalten. Aufgrund der gestiegenen Umlagegrundlagen – speziell in 2015 – ist auch mit diesem Umlagesatz eine nicht unerhebliche Steigerung der Erträge (+99,2 Mio. EUR; +148,0 Mio. EUR beim Satz von 16,7 v. H.) aus der Umlage gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Selbst unter Berücksichtigung der rückläufigen Schlüsselzuweisungen (-8,0 Mio. EUR) verbleibt immer noch ein Zuwachs an allgemeinen Deckungsmitteln von +91,2 bzw. +140,0 Mio. EUR.

Gerade die neuen Informationen zur 2. Modellrechnung lassen eine Umlagesatzgestaltung niedriger als die bisher geplanten 16,7 v. H. realistisch erscheinen. Ich bitte Sie daher, zu diesem Aspekt in der Veranstaltung am 05.11.2014 Stellung zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.


Uwe Bönan

Stadtkämmerer der Stadt Mülheim an der Ruhr

stellvertretend für

Dr. Peter Langner
Stadtkämmerer der Stadt Duisburg

Lars-Martin Klieve
Stadtkämmerer der Stadt Essen

Frank Stein
Beigeordneter für Bürger, Umwelt und Soziales der Stadt Leverkusen

Bernd Kuckels
Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Mönchengladbach

Apostolos Tsalastras
Stadtkämmerer der Stadt Oberhausen

Burkhard Mast-Weisz
Stadtdirektor der Stadt Remscheid

Ralf Weeke
Stadtkämmerer der Stadt Solingen

Dr. Johannes Slawig
Stadtdirektor und Stadtkämmerer der Stadt Wuppertal

Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Frau
Landesdirektorin
Ulrike Lubek
Landschaftsverband Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Fachbereich: Finanzen
Sachgebiet: Kämmerei
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-277
Ansprechpartner/in: Herr Reynders
Zimmer-Nr.: D.451
Durchwahl: 02821 85-269
(Bitte stets angeben) ⇒ Zeichen: 2 – 20 32 02 – 2015/2016
Datum: 20.10.2014

Haushalt des LVR 2015/2016;

Benehmensverfahren zur Festsetzung der Landschaftsumlage

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

ich habe Ihre mit Schreiben vom 24.09.2014 vorgelegten Eckpunkte mit den wesentlichen Daten zum Haushaltsentwurf 2015/2016 zur Kenntnis genommen.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

A. Planung zur Verabschiedung eines Doppelhaushaltes 2015/2016

Die Absicht des Landschaftsverbandes Rheinland, einen Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 zu verabschieden, wird von mir wegen der damit verbundenen Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften des LVR ausdrücklich begrüßt.

B. Hebesatz der Landschaftsumlage / Höhe der Landschaftsumlage

Ihren Ausführungen zu den Erträgen aus allgemeinen Deckungsmitteln ist zu entnehmen, dass Sie Ihrem Haushaltsplanentwurf abweichend von den Annahmen der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 keine Steigerung der Steuereinnahmen im Referenzzeitraum zugrunde gelegt haben. Unter anderem hierauf führen Sie den Anstieg des Hebesatzes der Landschaftsumlage auf 16,70 % in 2015 und auf 16,75 % in 2016 zurück. Ihre zurückhaltenden Einnahmeerwartungen aus dem Finanzausgleich sind nachvollziehbar, da die im Zeitpunkt der Veröffentlichung der 1. Modellrechnung zum GFG 2015 bestehende Datenlage ausgesprochen unsicher erschien; selbst die Landesregierung hat hierzu deutliche Vorbehalte zum Ausdruck gebracht.

Nachdem die Landesregierung inzwischen am 16.10.2014 die 2. Modellrechnung zum GFG 2015 vorgelegt hat, wird jedoch deutlich, dass die über den Finanzausgleich verteilbare Verbundmasse sogar noch über das Maß der 1. Modellrechnung hinausgeht. Ursache hierfür ist

nicht der Anstieg der Steuereinnahmen, die tatsächlich hinter den Annahmen der 1. Modellrechnung zurück bleiben, sondern ein deutlicher Anstieg der Zahlungen, die das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Länderfinanzausgleich erhält.


In Ihrem Schreiben vom 24.09.2014 haben Sie bereits angekündigt, Planungsanpassungen vornehmen zu wollen, sofern sich z.B. aus der 2. Modellrechnung zum GFG 2015 relevante Veränderungen bei den Datengrundlagen ergeben sollten.

Diese Situation ist nunmehr eingetreten, sodass ich Sie bitte, die hieraus für den Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland resultierenden Verbesserungen an seine Mitgliedskörperschaften weiter zu geben und den Umlagehebesatz entsprechend geringer festzusetzen. Diese Bitte gilt ebenso für andere Veränderungen im Planungsprozess, die einen geringeren als den bisher zugrunde gelegten Umlagebedarf zur Folge haben.

Ich bitte Sie, meine Stellungnahme im Rahmen der weiteren Haushaltsplanung zu berücksichtigen und der Landschaftsversammlung mit der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan zur Kenntnis zu geben.

Soweit Sie meine Stellungnahme bei der Haushaltsaufstellung nicht oder nur in Teilen berücksichtigen, bitte ich Sie, diese als Einwendung gegen den Haushaltsentwurf zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen


Sprehn

Wir sind das neanderland

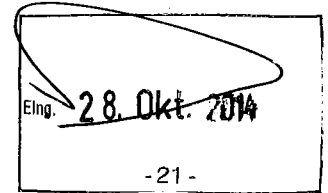
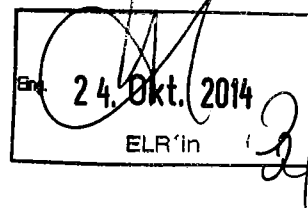
Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann



Kreis Mettmann

Der Landrat

An den
Landschaftsverband Rheinland
Frau Erste Landesrätin Renate Hötte
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Ihr Schreiben vom 24.09.2014
Aktenzeichen 20-1
Datum 22.10.2014

Auskunft erteilt Herr Schölzel
Zimmer 1.215
Tel. 02104_99_ 1405
Fax 02104_99_ 4403
E-Mail christian.schoelzel@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

SW

Haushalt des Landschaftsverbandes (LVR) für das HH-Jahr 2015 Stellungnahme zur Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Hötte,

lassen Sie mich einleitend etwas zum zeitlichen Ablauf des Benehmensherstellungsverfahrens sagen. Im letzten Jahr habe ich ihr frühzeitiges und transparentes Vorgehen ausdrücklich begrüßt. Für den Doppelhaushalt 2015/2016 bleibt festzuhalten, dass die späte Einbringung des Doppelhaushaltes 2015/2016 die Planungen des Kreises Mettmann und die Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten wesentlich erschwert hat. Es bleibt zu hoffen, dass Sie hier zukünftig wieder umsteuern.

Zu den vorgelegten Eckdaten muss inhaltlich festgestellt werden, dass eine derartige Steigerung der Landschaftsumlage bei massiv gestiegenen Umlagegrundlagen einmalig anmutet. So sind die Umlagegrundlagen nach der zur Eröffnung des Benehmensverfahrens bereits veröffentlichten 1. Modellrechnung um ca. 584 Mio. € gestiegen, was bereits beim Hebesatz von 16,5%-Punkten aus dem Jahr 2014 eine um knapp 96,4 Mio. € erhöhte Landschaftsumlage ausmachen würde. Die Steigerung resultiert zu 171 Mio. € aus höherer Steuerkraft der Kommunen, ca. 79 Mio. € höherer Schlüsselzuweisungen der Kommunen und Kreise und 334 Mio. € der neu eingerechneten Erstattungen nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz. Mit der jüngst veröffentlichten 2. Modellrechnung fällt die Steigerung der Umlagegrundlagen mit 606,6 Mio. € für den Landschaftsverband noch günstiger aus.

Dass es der Landschaftsverband Rheinland nicht zumindest schafft, den Hebesatz 2014, der auch noch durch einen Einmaleffekt im Rahmen des Einheitslastenabrechnungsgesetz überzeichnet ist, für das Jahr 2015 fortzuschreiben, muss erstaunen. Vor allem auch deswegen, da der LVR neben den vorgenannten Steigerungen bei den Umlagegrundlagen

...

Dienstgebäude
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0
Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504 BLZ 301 502 00
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
Kto. 852 23 438 BLZ 360 100 43
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

im Bereich des Einheitslastenabrechnungsgesetzes weitere ca. 30 Mio. € im Vergleich zum Jahr 2014 einsparen wird.

Im Ergebnis steigt die Landschaftsumlage für den Kreis Mettmann mit 16,7% auf eine neue Rekordhöhe von 174 Mio. € und damit um 26,9 Mio. €. Diese Zahllast ist für den Kreis und seine kreisangehörigen Städte kaum noch zu Schultern. Bereits jetzt droht einigen Städten eine höhere Verschuldung. Insgesamt erhält der Landschaftsverband damit ca. 97,5 Mio. € mehr Landschaftsumlage, während die Schlüsselzuweisungen nach der 1. Modellrechnung um knapp 10,7 Mio. € sinken.

Es ist schon ernüchternd, wenn von einer Aufwandsteigerung bei der Eingliederungshilfe von 130 Mio. € ausgegangen wird. Wenn jedwede Umlagekraftsteigerung oder Entlastung über den Bund von der Realität der Sozialtransferentwicklung überholt wird, werden die Kommunen in NRW finanziell überfordert. Auch Standards in der Eingliederungshilfe bedürfen daher dringend einer ergebnisoffenen Überprüfung.

Zudem scheinen die Wirkungen der LVR-Kindpauschale für Kinder mit Behinderung nicht transparent. Durch die befristete Übernahme von 5.000 € je Fall und die neue Kostenübernahmemöglichkeit der Krankenkasse müssten auf Seiten des Landschaftsverbandes deutliche Einsparungen zu verzeichnen sein. Diese sind nach den vorgelegten Eckdaten nicht ersichtlich. Im Gegenteil, auf Seiten der Kommunen führen die grundsätzlich zu begrüßenden Einsparungen beim LVR zu Ertragsausfällen und damit zu großer Unsicherheit. Eine Kompensation dieser Ertragsausfälle durch eine verringerte Landschaftsumlage ist nicht ersichtlich.

Des Weiteren befremdet der Aspekt der Vorsorge für eine mögliche Inanspruchnahme im Bereich der Integrationshelferinnen und –helfer. Wenn hier auf mögliche Prozessrisiken hingewiesen wird und in diesem Kontext eine umlagererelevante Etatisierung im Haushalt angesprochen wird, ist zu vermuten, dass Rückstellungen nach § 36 GemHVO NRW veranschlagt werden sollen. Diese sind aber mit der Erkenntnis im nächsten Jahresabschluss zu berücksichtigen und nicht planmäßig im Haushaltsplan. Nähere Informationen hierzu kann ich im Eckdatenpapier nicht finden.

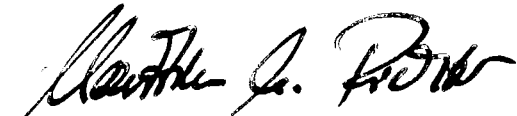
Ähnlich wie der gescheiterte Versuch des LVR, die Abschreibungen auf RWE-Aktien umlagererelevant zu gestalten, würde auch diese Vorgehensweise einen Missbrauch der Landschaftsumlage darstellen. Sollte die geäußerte Vermutung zutreffen, fordere ich Sie auf, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung einzuhalten und Prozessrisiken periodengerecht im Jahresabschluss zu berücksichtigen. In jedem Fall bitte ich um Klarstellung, in welcher Form und Höhe die genannten Prozessrisiken im Entwurf berücksichtigt wurden.

Zuletzt wiederhole ich gerne meine Ausführungen aus den letzten beiden Jahren zur archäologischen Zone/ dem jüdischen Museum. Der Kreis Mettmann wendet sich konsequenterweise auch bzgl. des Doppelhaushaltes 2015/2016 gegen eine zusätzliche Belastung durch die finanzielle Beteiligung des LVR an diesem Projekt. Dass dieses so engagiert diskutierte Projekt keine Erwähnung in ihrem Eckdatenpapier erfährt, ist verwunderlich. Ich gehe davon aus, dass Sie hierzu in den Informationsveranstaltungen noch konkreter werden. Bis heute warte ich vergeblich auf die im vergangenen Jahr angeforderte Darstellung zu den voraussichtlich anfallenden Aufwendungen.

Abschließend äußere ich die Hoffnung, dass im Rahmen der Haushaltsberatungen noch maßgebliche Einsparungen beschlossen werden.

Eine Ausfertigung dieses Schreibens habe ich dem Landkreistag NRW als kommunalem Spitzenverband und dem Vorsitzenden der Kämmerer der kreisangehörigen Städte zukommen lassen.

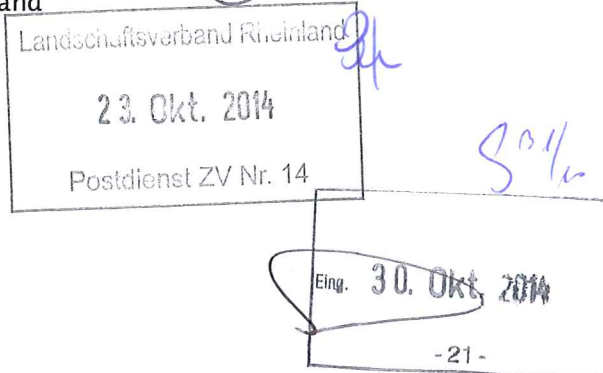
Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Martin M. Richter
Kreisdirektor und Kreiskämmerer

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 20 · 50124 Bergheim

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
50663 Köln



Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2015/2016

Ihre Einleitung des Benehmensverfahrens vom 24.09.2014 –Az. 21.10-

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Frau Hötte,

der Rhein-Erft-Kreis erkennt Ihre Absicht an, im Rahmen der Hebesatzgestaltung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 Planungssicherheit zu geben und einen Doppelhaushalt aufzustellen, in dem das Delta zwischen Aufwendungen und sonstigen Erträgen nicht in Gänze über die Landschaftsumlage, sondern in beiden Planjahren wiederum durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage geschlossen werden soll. Die Umlagesätze entsprechen dabei zwar Ihrer mittelfristigen Finanzplanung aus 2014, stellen jedoch eine Anhebung gegenüber 2014 mit höherer Zahllast des Kreises dar.

Inzwischen liegt die 2. Modellrechnung zum GFG 2015 vor, wonach die Entwicklung der Gemeinschaftssteuereinnahmen nunmehr für den gesamten Verbundzeitraum des GFG 2015 einbezogen wurde. Danach sind die Befürchtungen einer geringeren Finanzausgleichsmasse, die auch Sie als Risiko benannten, nicht eingetreten. Vielmehr haben sich die Schlüsselzuweisungen des LVR, aber auch die Umlagegrundlagen für die Landschaftsumlage weiter erhöht.

Ich bitte daher die positiven Effekte für eine Senkung des beabsichtigten Umlagesatzes 2015 zu nutzen.

Der Rhein-Erft-Kreis sieht Ihre Konsolidierungsmaßnahmen grundsätzlich positiv. Es hilft jedoch den Haushalten der Umlagezahler nicht weiter, wenn Aufgaben, wie z.B. die Integrationshilfen in integrativen Kindertagesstätten, vom LVR eingestellt und stattdessen u.a. auf den Kreis als örtlichen Träger verlagert werden. Durch die Verschiebung zwischen Landschaftsumlage und Sozialtransferleistungen ist eine derartige Konsolidierungsmaßnahme

Datum

20.10.2014

Mein Zeichen

20.

Auskunft erteilt

Herr Güntzel

Zimmer Nr.

Ebene 2 Flur A Zi.55

Telefon

02271 83-2005

Fax

-2324

E-Mail

rainer.guentzel@rhein-erft-kreis.de

Hinweis:

Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse

Willy-Brandt-Platz 1

50126 Bergheim

Telefon 02271 83-0

Fax 02271 83-2300

Internet

www.rhein-erft-kreis.de

info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse

50124 Bergheim

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Donnerstag

14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr

(nur Service- und Zulassungsstelle im Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen

Postbank Köln (BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

Kreissparkasse Köln (BIC: COKSDE33

IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus

Bahn: Bergheim und Zieverich

Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm

und Kreishaus - Weitere Infos:

www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt

per E-post erreichbar:

poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

bei den Umlagezahlern nicht zielführend für eine Haushaltsentlastung und verschärft die Auseinandersetzung zwischen Kreis und Kommunen bei der Bemessung der Kreisumlage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Michael Vogel
Kreisdirektor



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Direktorin
Ulrike Lubek
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln



Kreishaus Grevenbroich
Lindenstr. 2-16
D-41513 Grevenbroich
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Grevenbroich 02181 601 - 0
Fax 02181 601 - 1198
info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Empf. 28. Okt. 2014
-LD-

Empf. 28. Okt. 2014
ELR'in

Ø LD emp. 28.10.14
Ø ELR emp

Empf. 29. Okt. 2014
-21-

S 130

Grevenbroich, 21.10.2014

Amt
Kreiskämmerer

Gebäude
Kreishaus Grevenbroich
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Herr Graul

Etage / Zimmer
2. 2.27

Telefon
0 21 81/6 01-10 30

Telefax
0 21 81/6 01-22 62

e-mail
ingolf.graul@rhein-kreis-
neuss.de

Empfänger:
Kreiskasse Neuss
Bankverbindung:
Sparkasse Neuss
Konto 120600
BLZ 305 500 00
IBAN: DE17 3055 0000
00001206 00
BIC: WELA DE DN

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016
Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Land-
schaftsumlage**

Datum und Zeichen Ihres Schreibens: 24.09.2014

Az.: 21.10

Sehr geehrte Frau Lubek,

in vorbezeichneter Angelegenheit habe ich Ihr Schreiben vom 24.09.2014 zur Kenntnis genommen.

Ich bitte bei der Festsetzung der Landschaftsumlage für den in Aussicht genommenen Zeitraum 2015/2016 zu berücksichtigen, dass die Haushaltsentwicklung der kommunalen Familie insgesamt nach wie vor angespannt ist. Vor dem Hintergrund der konjunkturellen Entwicklung ist auch nicht damit zu rechnen, dass auf der Ertragsseite wesentliche Verbesserung für die Haushalte insgesamt eintreten. Außerdem ist davon auszugehen, dass die Entwicklung des sozialen Aufwandes die Haushalte vor erhebliche Herausforderungen stellen wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, bei der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes für den Doppelhaushalt des Landschaftsverbandes alle Anstrengungen zu unternehmen, um sämtliche vermeidbaren Aufwendungen zu reduzieren und damit die Landschaftsumlage für die kommunalen Haushalte erträglich zu gestalten.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Petrauschke

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An die
Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

Kämmerei
Svenja Udelhoven
Zimmer: B 5.18
Telefon: 02241 - 13-3272
Telefax: 02241 - 13-2431
E-Mail: svenja.udelhoven
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
24.09.2014

Mein Zeichen
7

Datum
21.10.2014

Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 2015
Stellungnahme zur Festsetzung des Umlagesatzes

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festsetzung der Landschaftsumlage 2015.

Aus den im Schreiben vom 24.09.2014 enthaltenen Informationen ist zu entnehmen, dass die Haushaltsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland auf der 1. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 sowie von Ihnen hierzu vorgenommenen eigenen Einschätzungen und Bewertungen beruht. Insbesondere wurde keine Steigerung der Steuereinnahmen im Verbundzeitraum des GFG 2015 (01.10.2013 bis 30.09.2014) angenommen, was auch der bisherigen Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände entsprach. In welchem Umfang darüber hinaus "Risikovorsorge" getroffen wurden, ist in Ihrem Schreiben nicht näher dargelegt.

Nach der zwischenzeitlich von Landesregierung veröffentlichten 1. Ergänzungsvorlage sowie der am 16.10.2014 vorgelegten 2. Modellrechnung zum GFG 2015 ergeben sich jedoch Verbesserungen bei den Verbundsteuern, was zu einer Steigerung der Finanzausgleichsmasse um 2,16% führt. Gegenüber Ihrer Kalkulationsgrundlage dürften sich damit zum einen erhebliche Verbesserungen bei den Erträgen aus allgemeinen Deckungsmitteln im Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland ergeben, zum anderen werden auch die Umlagegrundlagen hierdurch positiv beeinflusst.

Ich bitte daher darum, die hieraus resultierenden positiven Effekte zu kommunizieren und diese auch bei der Festsetzung des Umlagesatzes der Landschaftsumlage zu berücksichtigen, um sie auf diese Weise an die Umlagezahler weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen


(Sebastian Schuster)



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)



StädteRegion · Aachen · Postfach 500451 · 52088 Aachen

Frau
LVR-Direktorin
Ulrike **L u b e k**
-persönlich o.V.i.A.-
Landeshaus
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln-Deutz

Empf. 27. Okt. 2014

ELR'in

Empf. 27. Okt. 2014

-LD-

**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A 20
Kämmerel/Kasse

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2424

Telefax
0241 / 5198 - 2510

E-Mail
Egon.metten@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Metten

Zimmer
A 215

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)

Datum
21.10.2014

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSDS 33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016; Einleitung der Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschafts- umlage

Ihr Schreiben vom 24.09.2014

Sehr geehrte Frau Lubek,

vielen Dank für Ihr o.a. Schreiben vom 24.09.2014, mit der Sie die Benehmensherstellung zur Festsetzung der Landschaftsumlage 2015/2016 einleiten.

Zunächst möchte ich Ihnen mitteilen, dass die StädteRegion Aachen Ihre Absicht, einen Doppelhaushalt 2015/2016 der Landschaftsversammlung zur Verabschiedung vorzulegen, begrüßt.

Sie stellen damit Ihren Mitgliedern eine verlässliche und längerfristige Grundlage hinsichtlich der Belastung durch die Landschaftsumlage zur Verfügung. Dies ist insofern wichtig, als die StädteRegion in Bezug auf die eigene Haushaltsplanung und -aufstellung entsprechende Planungssicherheit erhält.

Trotzdem stellt die StädteRegion das Benehmen zur Festsetzung der Landschaftsumlage 2015 (Umlagesatz: 16,7 v.H.) und 2016 (Umlagesatz: 16,75 v.H.) **nicht** her.

Ich bitte Sie, zusätzliche Entlastungen durch die 2. GFG-Modellrechnung oder durch Zuständigkeitsverlagerungen in der Aufgabenerfüllung (Beispiel: Sachliche Zuständigkeit für die im Rahmen der Eingliederungshilfe zu finanzierenden Integrationshilfen für Kinder mit Behinderung) umlagesenkend zur Entlastung der Mitglieder einzusetzen und plädiere für die Beibehaltung der bisherigen Höhe des Umlagesatzes. Dies wird auch von allen regionsangehörigen Kommunen der StädteRegion Aachen im Rahmen der Benehmensherstellung zum städte-regionalen Haushalt 2015/2016 gefordert.

Dies auch, weil aus Sicht der StädteRegion die zur Verfügung gestellten Unterlagen nur sehr eingeschränkt für eine umfassende Beurteilung der Haushaltssituation des Landschaftsverbandes sowie für die Bedarfs-ermittlung hinsichtlich der Höhe des Landschaftsumlage geeignet sind.

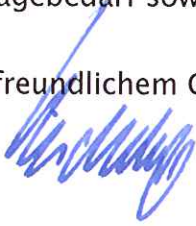
So fehlen aus meiner Sicht konkrete Informationen zum

- Jahresabschlussergebnis 2013,
- zum voraussichtlichen Ergebnis 2014,
- zur Höhe der Ausgleichsrücklage,
- zur Entwicklung der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- zur Entwicklung der Bemessungsgrundlage der Landschaftsumlage

etc..

Diese Informationen sind aus Sicht der StädteRegion Aachen aber unerlässlich, um den Umlagebedarf sowie die Höhe des Umlagesatzes seriös beurteilen zu können.

Mit freundlichem Gruß





Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
Frau Lubek
Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

Dienststelle: Fachdienst 20
Finanzen und Beteiligungen

Anschrift: Reeser Landstraße 31
46483 Wesel

Auskunft erteilt: Herr Ochs

E-Mail: andreas.ochs@kreis-wesel.de

Telefon: 0281/207-2343

Telefax: 0281/207- 67 2343

Zimmer: 343

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen:

Datum: 24. Oktober 2014

Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland

Stellungnahme des Kreises Wesel zum Haushaltsentwurf 2015/2016

Sehr geehrte Frau Direktorin Lubek,

zu den mir mit Schreiben vom 24.09.2014 übersandten Eckdaten zur Gestaltung des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 nehme ich wie folgt Stellung:

Ich erkenne an, dass der LVR mit Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen der bestehenden kommunalen Unterfinanzierung entgegen wirkt und zusätzlich mit restriktiver Bewirtschaftung versucht, entstehende negative Entwicklungen in der Haushaltsausführung aufzufangen.

Positiv ist ebenfalls hervorzuheben, dass der LVR weiterhin Anstrengungen unternehmen wird, die Personal- und Sachkosten sowie die eigenen Arbeitsprozesse auf den Prüfstand zu stellen. Die Planung eines Risikopuffers, wie bei den Integrationshilfen vorgesehen, entspricht nicht dem hiesigen Vorgehen. Vielmehr sollte ein Umlagehaushalt ohne Reserven geplant werden.

Die Aufstellung eines Doppelhaushaltes des LVR im Hinblick auf eine größere Planungssicherheit begrüße ich.

Der - von mir ebenfalls begrüßte - Prozess der frühen Haushaltseinbringung führt dazu, dass zum Zeitpunkt der Benehmensherstellung nur eine erste Modellrechnung zum GFG 2015 vorliegt und daher die Prognosen zur Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel und der Umlagegrundlagen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Eine günstigere Entwicklung, die sich im Rahmen der 2. Modellrechnung abzeichnet, sollte hebesatzsenkend berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Erwartung der Steigerung von Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen für das Jahr 2016. Ich bitte Sie daher, nochmals eingehend zu prüfen, ob die sich durch die Steigerung der Umlagegrundlagen ergebenden zusätzlichen Umlageerträge nicht ausreichen, um den bisherigen Umlagesatz i. H. v. 16,3734 % (ohne ELAG-Bedarfsumlage) beizubehalten.

Ihrem Schreiben können die Eckpunkte zur Kalkulation des Umlagesatzes nicht unmittelbar entnommen werden. Zwar stellen Sie einige ausgewählte Ansätze dar, eine Gesamtübersicht über alle Ertrags- und Aufwandsentwicklungen in den Jahren 2015 und 2016, aus der sich der jeweilige Umlagebedarf ergibt, fehlt jedoch. Neben dem jeweiligen Umlagebedarf fehlt auch eine Angabe zur angenommenen Höhe der jeweiligen Umlagegrundlagen, die zu den genannten Hebesätzen führen.

Die in Ihrem Schreiben vom 24.09.2014 vorgesehene Frist zur Abgabe der Stellungnahme im Rahmen der Benehmensherstellung bis zum 22.10.2014 beurteile ich als knapp bemessene Frist, um eine Stellungnahme auch mit anderen betroffenen Mitgliedskörperschaften abzustimmen und bitte zukünftig eine längere Frist für die Herstellung des Benehmens einzuplanen, wie sie auch der gesetzlichen Vorgabe entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Müller



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

Kämmerer und Dezernent

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Landschaftsverband Rheinland
Dezernat 2
Frau Landesdirektorin
Ulrike Lubek
50663 Köln

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Grootens
Zimmer-Nr.: 14-11
Mein Zeichen:
Tel.: 02261 88-2000
Fax: 02261 88-972-2000

klaus.grootens@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 30.10.2014

**Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2015/2016 und Einleitung des Benehmensverfahrens
Ihr Schreiben vom 24.09.2014**

Sehr geehrte Frau Landesdirektorin Lubek,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf Ihr Schreiben vom 24.09.2015 möchte ich es auch in diesem Jahr nicht versäumen, kurz zu den von Ihnen übersandten Eckdaten zum Entwurf des Haushaltes für die Jahre 2015/2016 Stellung zu nehmen und Sie vor allen Dingen über die nach wie vor ausgesprochen schwierige Haushaltssituation der dreizehn kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreises sowie des Oberbergischen Kreises zu informieren.

Konkret sind nicht weniger als fünf kreisangehörige Städte und Gemeinden im Oberbergischen Kreis Mitglieder am sog. Stärkungspakt NRW, vier der dreizehn Kommunen befinden sich in der sog. Haushaltssicherung, drei Kommunen nehmen regelmäßig die allgemeine Rücklage im Rahmen des rechtlich gerade noch Zulässigen in Anspruch. Lediglich einer einzigen Kommune im Oberbergischen Kreis gelingt es folglich, einen jedenfalls fiktiv ausgeglichenen Haushalt aufzustellen. Der Oberbergische Kreis selbst hat in den vergangenen Jahren in erheblicher Weise ebenfalls sein Eigenkapital planmäßig und im Ergebnis zum Zwecke des Haushaltsausgleiches in Anspruch genommen. Mit dem Entwurf des Doppelhaushaltes 2015/2016 ist eine beinahe vollständige Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage vorgesehen, sodass Handlungsspielräume für die Zukunft gemindert und die Gefahr der zwangsweisen Aufstellung eines HSK vergrößert werden.

Dies vorausgeschickt möchte ich mit diesem Schreiben auch für den Haushalt des Landschaftsverband Rheinland für die Jahre 2015 und 2016 förmlich zum Ausdruck bringen, dass eine Erhöhung des Umlagehebesatzes in 2015 und nochmals in 2016 aus Sicht des Oberbergischen Kreises und seiner dreizehn kreisangehörigen Kommunen ausgesprochen

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
BIC WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

kritisch gesehen wird, zumal die Umlagegrundlagen für den Landschaftsverband Rheinland – anders als die Umlagegrundlagen für den Oberbergischen Kreis – in 2015 um 3,7% und in 2016 um 0,65% ansteigen. Es sei an dieser Stelle im Übrigen erwähnt, dass die kreisangehörigen Kommunen im Oberbergischen Kreis mit Blick auf die für das GFG 2015 maßgebliche Referenzperiode einen durchschnittlichen Gewerbesteuerrückgang von über 25% (!) verkraften müssen. Es versteht sich von selbst, dass die höheren Schlüsselzuweisungen gleichermaßen wie die sinkende Zahllast aus der Kreisumlage nicht in der Lage sein werden, diese dramatischen Rückgänge der Finanzkraft der Kommunen abzufangen.

Die von Ihnen selbst angesprochenen Steigerungen im Bereich der Soziallasten und die noch unklaren Entlastungsregelungen von Seiten des Bundes stellen weiterhin erhebliche Haushaltsrisiken dar. Insoweit sollte auch der Landschaftsverband Rheinland kritische Überprüfungen im Hinblick auf bestehende und noch beabsichtigte freiwillige Maßnahmen vornehmen, um das Risiko steigender Umlagelasten in den kommenden Jahren zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen


Magun J. Hagen
Landrat